

HANDEL DIREKT

ERFOLG BRAUCHT VERBÜNDETE • Die Zeitung für den Einzelhandel in Bayern

MAI / JUNI 2020 | #3

Corona-Krise

Wir sind für Sie da!

Die Folgen der Corona-Pandemie sind für den bayerischen Einzelhandel dramatisch und derzeit in ihrer letzten Konsequenz kaum abzuschätzen. HBE-Hauptgeschäftsführer Wolfgang Puff: „Es ist uns wichtig, dass wir gerade jetzt für unsere Mitgliedsunternehmen als Ihr Arbeitgeberverband da sind. Der HBE ist im ständigen Kontakt mit den Behörden und den Ministerien der Bayerischen Staatsregierung.“ Unsere **HBE-Sonderseite** unter www.hv-bayern.de wird fortlaufend aktualisiert. Sollten wir etwas für Sie tun können, stehen wir gerne unkompliziert zur Verfügung. Bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Unsere Mitarbeiter in den **HBE-Bezirksgeschäftsstellen** beantworten gerne Ihre Fragen.

Handel
direkt gibt's
auch als
E-Paper!

Alle Informationen unter
www.hv-bayern.de/handeldirekt

Aussichten im bayerischen Einzelhandel

Hoffnung und Zuversicht

Seit dem 11. Mai darf der gesamte Einzelhandel in Bayern endlich wieder öffnen. Damit hat die Bayerische Staatsregierung eine zentrale Forderung des HBE umgesetzt. HBE-Präsident Ernst Läger: „Wir wissen alle, dass auch nach der vollständigen Wiedereröffnung aller Geschäfte die Krise im Handel noch lange nicht überstanden ist.“ Betriebe in akuter Schieflage brauchen jetzt weitere schnelle und unbürokratische Hilfe. Läger: „Hierzu befinden wir uns in intensiven Gesprächen mit der Bayerischen Staatsregierung.“ Wichtig ist jetzt, dass Geschäftsinhaber, Mitarbeiter und natürlich auch die Kunden die Hygiene- und Abstandsregeln weiterhin penibel beachten. Denn wenn es von Seiten der Behörden vermehrt zu Beanstandungen



kommen sollte, könnten einzelne Lockerungen wieder zurückgefahren werden. Läger: „Für den bayerischen Einzelhandel zählt jetzt jeder Euro Umsatz. Ich hoffe sehr, dass sich das Einkaufsverhalten der Kunden langsam wieder normalisiert. Der HBE

wird sich auch weiterhin mit aller Kraft dafür einsetzen, dass unsere Branche in ihrer gesamten Vielfalt diese außergewöhnliche Situation übersteht. Ich wünsche allen Händlern viel Zuversicht, Kraft und eine gehörige Portion Durchhaltevermögen.“

Infos für Kunden und Mitarbeiter

Corona-Übertragungswege

Durch die stufenweisen Lockerungen und die Rücknahme weiterer Geschäftsschließungen ist auch der Freistaat Bayern auf dem Weg hin zu mehr Normalität. Viele Kunden und Mitarbeiter im Einzelhandel sind jedoch mit Blick auf mögliche Corona-Ansteckungswege verunsichert. Können Corona-Viren über das Berühren von Oberflächen (z. B. Bargeld, Kartenterminals, Türklinken, Griffe von Einkaufswagen oder Verpackungen) über-

tragen werden? Werden Corona-Viren über Backwaren oder frisches Obst und Gemüse übertragen? Können Corona-Viren auf Textilien überleben? Wichtige Informationen zur Beantwortung solcher Kundenfragen finden Sie in der aktualisierten **FAQ-Liste des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR)** unter www.bfr.bund.de. Danach liegen dem BfR derzeit zum Beispiel keine Informationen zur Überlebensdauer des SARS-CoV-2 Virus auf Texti-

lien vor. Dem BfR sind zudem bisher keine Infektionen über das Berühren von Bargeld, Kartenterminals, Türklinken, Griffen von Einkaufswagen, Verpackungen oder Tüten bekannt. Um sich vor Virusübertragungen über kontaminierte Oberflächen zu schützen, ist es wichtig, die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags, wie regelmäßiges Händewaschen und Fernhalten der Hände aus dem Gesicht, zu beachten.

HERAUSGEBER

Handelsverband Bayern e.V.
Redaktion/V.i.S.d.P.: Bernd Ohlmann –
©HBE, Erscheinungsweise: 2 mtl.,
Postfach 201342, 80013 München,
T. 089 55118-115, www.hv-bayern.de

HBE BEZIRKE

■ Oberbayern | München | 089 55118-0 |
Fax 089 55118-163 | info@hv-bayern.de
■ Oberpfalz/Niederbayern | Regensburg |
0941 60409-0 | Fax 0941 798300 |
oberpfalz-niederbayern@hv-bayern.de

■ Oberfranken | Bayreuth |
0921 72630-0 | 0921 72630-30 |
oberfranken@hv-bayern.de
■ Mittelfranken | Nürnberg | 0911 24433-0 |
0911 208921 | mittelfranken@hv-bayern.de

■ Unterfranken | Würzburg | 0931 35546-0 |
0931 17127 | unterfranken@hv-bayern.de
■ Schwaben | Augsburg | 0821 34670-0 |
0821 36435 | schwaben@hv-bayern.de

Signal Iduna

Auch in der Krise Partner des Handels

Die **Signal Iduna** steht auch während der Corona-Krise an der Seite ihrer Kunden. Lässt sich der Versicherungsvertrag nicht unverändert aufrechterhalten, bietet der langjährige und bewährte HBE-Kooperationspartner für diese Fälle ein Maßnahmenpaket mit befristeten Lösungen an. Dieses Maßnahmenpaket umfasst unter anderem Beitragsfreistellungen und -stundungen oder die zeitweise Reduzierung des Versicherungsschutzes. Um die individuell beste Lösung für Sie zu finden, ist hier allerdings eine persönliche Beratung beim zuständigen Vermittler oder Kundendienst der Signal Iduna sinnvoll. Sollte nach Ablauf einer Stundung die Einkommenssituation des Versicherungsnehmers die vollständige Nachzahlung der Beiträge nicht zulassen, kann er eine Ratenzahlung vereinbaren. So lässt sich der wertvolle Versicherungsschutz möglichst unverändert weiterführen. Die Signal Iduna empfiehlt, diesen allerdings nur im Notfall temporär zu reduzieren. Die Rückkehr aus einem reduzierten in den vollwertigen Versicherungsschutz ist unbürokratisch und ohne Nachteile möglich. Ihr Ansprechpartner bei der Signal Iduna: Christian Burghard, E-Mail: hbe@signal-iduna.de, Tel.: 089 55144-280.

Arbeitsverträge

Alle Muster-Vorlagen aktualisiert



Ersparen Sie sich Ärger und teure rechtliche Fehler: Nutzen Sie unbedingt die immer aktuellen Musterarbeitsverträge des HBE. Sämtliche Vorlagen sind unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung aktualisiert und optimiert worden. Ob mit oder ohne Tarifbindung, unbefristet oder befristet, für Vollzeit- und Teilzeitkräfte oder Praktikanten und Auszubildende: Arbeitgeber müssen bei Arbeitsverträgen eine Vielzahl von gesetzlichen Regeln unbedingt beachten und unzulässige Klauseln vermeiden. Denn im Ernstfall muss der Arbeitsvertrag auch vor Gericht gelten. Alle Musterverträge stehen für HBE-Mitglieder unter www.hv-bayern.de zum **kostenlosen Download** bereit. Bei allen Fragen zu den Mustervorlagen können Sie sich natürlich auch gerne an unsere **Juristen** in den zuständigen HBE-Bezirksgeschäftsstellen wenden.

Erfolgreiche Verkaufsgespräche

So überzeugen Sie Ihre Kunden



Foto: ©Iakov Filimonov - stock.adobe.com

Mit der Qualität des Verkaufspersonals steht und fällt der Erfolg in Ihrem Geschäft. Deshalb muss die Technik der Verkaufsgesprächsführung immer wieder auf den Prüfstand gestellt und trainiert werden. Untersuchungen zeigen, dass der Verkauf im Fachhandel von vier Faktoren beeinflusst wird: dem Verkaufspersonal, dem Service, der Qualität und der Werbung. HBE-Hauptgeschäftsführer Wolfgang Puff: „Für ein erfolgreiches Verkaufsgespräch sind schon die ersten Sekunden der Kontaktaufnahme zwischen Verkäufer und Kunden von entscheidender Bedeutung.“ Setzen Sie daher professionelle Ansprechformen ein. Die Anspracheform muss sich immer auf die konkrete Situation beziehen (der Kunde muss sich persönlich angesprochen fühlen). Wie die erfolgreiche Kontaktaufnahme erfolgt und was man in der Abschlussphase des Verkaufsgesprächs beachten muss, erfahren Sie in unserem Praxiswissen „**Verkaufsgespräch**“. Ihre HBE-Ansprechpartnerin: Simone Streller, E-Mail: streller@hv-bayern.de, Tel.: 089 55118-112.

Liquiditätsprobleme

Miete für Händler stunden oder aussetzen?

Von Schließungen betroffene Händler haben jetzt erhebliche Liquiditätsprobleme. Ohne Einnahmelmöglichkeiten sind die laufenden Kosten nicht zu stemmen. Die Mietkosten machen dabei einen Großteil aus. Neu ist, dass eine fristlose Kündigung – im Gegensatz zur „normalen“ Rechtslage – unwirksam ist, wenn der Mieter im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 keine Miete zahlt und dies auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Unabhängig davon sollten Händler ihren Vermieter auf die existenzbedrohende Ausnahmesituation hinweisen und auf eine Anpassung des Mietvertrags drängen. Falls dies nicht in einem persönlichen Gespräch möglich ist, finden Sie auf unserer HBE-Website unter www.hv-bayern.de ein entsprechendes **Musters Schreiben**. Haben betroffene Händler überhaupt ein Recht, die Mieten für die Zeit der Schließungen auszusetzen oder die Miete eigenmächtig zu reduzieren? Gibt es



die Möglichkeit der Stundung? Antworten auf diese Fragen finden Sie in unseren FAQs. Diese Liste („Corona-Krise und Miete“) können Sie auf unserer Homepage downloaden oder auch direkt von Ihrer **HBE-Bezirksgeschäftsstelle** per Mail erhalten. Wichtiger Hinweis: Es gibt leider keinen automatischen Anspruch auf Mietminderung in diesen Fällen. Eine Entscheidung zu den angesprochenen Rechtsfragen gibt es bislang aufgrund der Einmaligkeit der Situation nicht. Die Verhandlung mit dem Vermieter hat daher oberste Priorität und ist das richtige Mittel, schnell zu einem – für beide Seite – vernünftigen Ergebnis zu kommen.

**Unsere
Praxiswissen**
Mitglied
werden und
von Leistungen
profitieren.

www.hv-bayern.de/leistungen/praxiswissen

Das müssen Arbeitgeber in der Corona-Krise wissen

Wichtige Änderungen bei Minijobbern

Viele Einzelhändler – insbesondere im Lebensmittelhandel – beschäftigen aufgrund der Corona-Krise ihre 450-Euro-Minijobber teilweise in größerem Umfang als ursprünglich vereinbart. Dies kann zum Überschreiten der monatlichen Verdienstgrenze von 450 Euro führen. Die Minijob-Zentrale erklärt dazu: Übersteigt der Jahresverdienst eines Minijobbers 5.400 Euro, weil sich der Verdienst in einzelnen Monaten erhöht, liegt nicht automatisch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor. Ein Minijob bleibt auch dann bestehen, wenn der höhere Verdienst gelegentlich und nicht vorhersehbar gezahlt wird. Die Höhe des Verdienstes spielt keine Rolle. Eine betragsmäßige Obergrenze für das Überschreiten gibt es also nicht. Unvorhersehbar heißt, dass die Mehrarbeit im Voraus nicht vereinbart war. Diese kann sich beispielsweise ergeben, weil andere Arbeit-

nehmer erkrankt sind oder aufgrund der Corona-Pandemie unter Quarantäne stehen. Als gelegentlich war bislang grundsätzlich ein Zeitraum von bis zu drei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres anzusehen. Dieser Zeitraum wird nun vorübergehend erhöht. Die Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung wurden übergangsweise vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage angehoben. Analog zu der vorübergehenden Erhöhung der Zeitgrenzen bei der kurzfristigen Beschäftigung kann ein gelegentliches Überschreiten der Verdienstgrenze bei 450-Euro-Minijobs für die Monate März bis Oktober 2020 bis zu fünfmal innerhalb eines Zeitjahres erfolgen. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Minijob-Zentrale unter www.minijob-zentrale.de.

HBE-Praxiswissen

Betriebliche Altersvorsorge

Die gesetzliche Rente wird für viele Arbeitnehmer als einzige Absicherung im Alter nicht mehr ausreichen. Daher stellt sich für viele Beschäftigte im Einzelhandel, aber auch für Arbeitgeber, die Frage, welche zusätzlichen Möglichkeiten der Altersvorsorge existieren. Der Gesetzgeber hat die betriebliche Altersversorgung in den letzten Jahren immer weiter gestärkt, zuletzt mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG). Unser aktualisiertes HBE-Praxiswissen gibt einen Überblick über die verschiedenen

Altersvorsorgemodellen und die Verpflichtungen aus Arbeitgebersicht. Aufgrund der Komplexität der betrieblichen Altersvorsorge ist in der Regel eine Einzelfallberatung unumgänglich. Bei Interesse kann der HBE auch eine kostenlose Erstberatung beim Kooperationspartner Signal Iduna vermitteln. In diesem Fall wenden sich Interessierte bitte an die zuständige [HBE-Bezirksgeschäftsstelle](#), die die Kontaktdaten der jeweiligen Spezialisten dann gerne weiterleitet.

Betriebswirtschaftliche Hilfe

Zuschuss für Beratung

Mit Blick auf die aktuelle Entwicklung in der Corona-Krise hat der Gesetzgeber die aktuellen BAFA-Förderrichtlinien modifiziert. Damit sollen Einzelhandelsunternehmen, die eine Beratung in Anspruch nehmen, schnell und unbürokratisch finanziell unterstützt werden. Die wichtigsten Änderungen im Überblick: Betroffene Unternehmen müssen vor Antragstellung kein Informationsgespräch mit einem regionalen Ansprechpartner führen. Dementsprechend wird kein Bestätigungsschreiben eines Regionalpartners im Rahmen des Verwendungsnachweises benötigt. Außerdem wird die Beratung betroffener Unternehmen zu 100 Prozent der in Rechnung ge-



stellten Beratungskosten, maximal jedoch 4.000 Euro, bezuschusst. Die Verrechnung erfolgt direkt an den Berater. Die BAFA-zertifizierten, professionellen Berater unseres Tochterunternehmens [BBE Handelsberatung](#) stehen gerade in der jetzigen Situation für alle betriebswirtschaftlichen Fragestellungen an Ihrer Seite.

Corona-Hotline

Einheitliche Anlaufstelle für alle Fragen



Die Corona-Krise sorgt in der gesamten Gesellschaft für große Unsicherheit. Mit der neu eingerichteten Corona-Hotline haben alle Betroffenen (Bürger, aber auch Unternehmen) die Möglichkeit, schnelle und hilfreiche Antworten auf ihre Fragen zu erhalten. Die Corona-Hotline der Bayerischen Staatsregierung ist täglich (auch an den Feiertagen!) von 8 bis 18 Uhr unter 089 122 220 erreichbar. Es werden alle Fragen zu Soforthilfen und anderen Unterstützungsmaßnahmen für Kleinunternehmen beantwortet. Bürger erhalten ebenso Hilfe zu gesundheitlichen Themen, den Ausgangsbeschränkungen sowie zur Kinderbetreuung oder den Schulschließungen. Auch allgemeine Fragen zur Unterstützung für Kleinunternehmen und Freiberufler können täglich beantwortet werden.

Hygiene- und Abstandsregeln

Schutz durch Überblick

Die strengen Hygiene- und Abstandsregeln sind für den Handel eine große Herausforderung. Denn in den Geschäftsräumen darf die maximale Anzahl von Kunden nicht überschritten werden und alle Kunden müssen eine Maske tragen. Die Zählung und Steuerung von Besucherströmen, die Erkennung des Mundschutzes oder eine Körpertemperatur-Messung: Der HBE-Kooperationspartner [Neukert & Maurer](#) hat dafür die nötige Technik im Angebot. So kann z. B. eine mögliche automatisierte Mundschutz-Erkennung die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen verifizieren und – angeschlossen an eine spezielle Zutrittskontrolle – den Eintritt in ein Gebäude erlauben oder verwehren. Ihr Ansprechpartner: Frank Hallerbach, E-Mail: frank.hallerbach@neukert-maurer.de, Tel.: 0821 4863328.

Das sollten Sie jetzt beachten

Security-Personal im Handel



Derzeit werden vom Einzelhandel in Bayern verstärkt Sicherheitsdienstleistungen nachgefragt. Dies betrifft die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln sowie die regulierte Kunden- und Zugangssteuerung. Unternehmen aus der Wach- und Sicherheitsbranche unterliegen dabei besonderen Regelungen. Händler sollten bei der Beauftragung von Sicherheitsdienstleistungen darauf achten, dass die Security-Firma eine behördliche Erlaubnis nach § 34a der Gewerbeordnung vorlegen kann. Sogenannte „Servicekräfte“ oder „Ordner“ unterliegen nicht diesen strengen Anforderungen. Sollten die Sicherheitskräfte des beauftragten Dienstleisters nicht ordnungsgemäß bei den zuständigen Behörden angemeldet und überprüft sein, bestehen für den Auftraggeber unter Umständen erhebliche Haftungsrisiken.

Informieren Sie Ihre Kunden

Kostenlose Sicherheitsansagen

Viele Menschen missverstehen die Lockerungen als einen Rückgang der Gefahren. Auch die Maskenpflicht vermittelt ein falsches Gefühl von Sicherheit. Deshalb können neben Absperrungen und Markierungen zusätzlich akustische Hinweise hilfreich sein. Je nach Branche können sich interessierte Geschäfte unter www.euroaudio.de aus mehreren professionell produzierten Texten verschiedene kostenlose Ansagen auswählen. Diese können über vorhandene oder extra aufgestellte Lautsprecher abgespielt werden. Wahlweise ist es möglich, ein Zeitintervall zur Wiederholung einzustellen oder die Ansage nur bei Bedarf auf Knopfdruck einzusetzen. Sollte bei dem Anbieter Euroaudio eine passende Ansage fehlen, besteht die Möglichkeit, eigene Textvorschläge einzureichen. Weitere Informationen erhalten Sie bei: Euroaudio, E-Mail: info@euroaudio.de, Tel.: 030 257682-12.

Gema-Verträge in der Corona-Krise – Was tun?



Die drastischen Auswirkungen der Corona-Krise sind für viele Einzelhändler existenzgefährdend. Viele Unternehmen haben mit Blick auf laufende Gema-Verträge Fragen. Die Gema hat deshalb alle wichtigen Aspekte zusammengefasst.

1. Ich musste aufgrund der Corona-Situation schließen. Was muss ich machen, damit mein Vertrag ausgesetzt wird? Ab dem 16.3.2020 wurden für den Zeitraum der behördlich angeordneten Schließung Verträge automatisch ausgesetzt. Hierfür ist

keine Mitteilung nötig. **2. Muss ich für die behördlich angeordnete Schließung einen Nachweis einreichen?** Nein, ein Nachweis ist nicht erforderlich. Aufgrund der Vielzahl betroffener Verträge wurden die Lastschriften für die Vertragsfälligkeiten vom 1.4.2020 bereits Anfang März veranlasst. Der Zeitraum der behördlich angeordneten Schließung wird im Nachgang jedoch gutgeschrieben. **3. Bekomme ich für den Zeitraum der behördlich angeordneten Schließung bereits gezahltes Geld zu-**

Kompetenzzentrum Handel mit kostenlosen Webinaren

Hilfe bei der Digitalisierung

Das Kompetenzzentrum Handel unterstützt die Digitalisierung des Handels und bietet verschiedene kostenlose Webinare und Workshops an. Die Themen und Termine: Webinar: [Von Experten erklärt: Schritt für Schritt zum Online-Marktplatzhändler](#) (4. Juni), Webinar: [Plattformen und Marktplätze nutzen](#) (4. Juni), Webinar:

[Von Experten erklärt: Wie werde ich Schritt für Schritt zum Online-Marktplatzhändler?](#) (18. Juni), Webinar: [Gewusst wie! Social Media als moderner Verkaufskanal für den Handel!?](#) (29. Juni), Workshop in Regensburg: [Gewusst wie! Social Media als moderner Verkaufskanal für den Handel](#) (17. September), Workshop in Regensburg: [Fit für die Zu-](#)



Corona-Krise und Gema-Verträge

Alle Fragen und Antworten

rück? Bereits gezahlte/abgebuchte Pauschalen für den Zeitraum der behördlich angeordneten Schließung ab dem 16.3.2020 werden gutgeschrieben. Die konkrete technische Umsetzung wird aktuell noch vorbereitet. Die Gema wird alle Kunden darüber zeitnah informieren. **4. Was wird zurückerstattet?** Die Gema nimmt für den Zeitraum der behördlich angeordneten Schließung ab dem 16.3.2020 eine Gutschrift der (anteiligen) Vertragspauschale vor. **5. Wann bekomme ich die Gutschrift für die Ver-**

tragsaussetzung? Die konkrete technische Umsetzung wird aktuell noch vorbereitet. Die Gema wird die Kunden darüber zeitnah informieren. **6. Muß ich mitteilen, wenn ich nach der Corona-Pandemie wieder öffne?** Sofern die Schließung nicht über den behördlich angeordneten Zeitraum hinausgeht, ist keine Mitteilung erforderlich. Erfolgt nach dem Ende der behördlich angeordneten Schließung keine Wiedereröffnung, muss dies unter Kontakt@gema.de mitgeteilt werden.

Handels-Infos online

HBE-Newsletter
bestellen!

kunft – wie der Handel von der Digitalisierung profitieren kann (1. Oktober), Workshop in Regensburg: **Der richtige Umgang mit Produktdaten – Erfolgsfaktor im Einzel- und Großhandel** (5. November). Weitere Informationen sowie die Anmeldung zu den einzelnen Webinaren und Workshops unter www.kompetenzzentrumhandel.de.

Corona

Beschäftigungsverbot für Schwangere

Für schwangere Arbeitnehmerinnen mit Kundenkontakt gilt grundsätzlich – unabhängig vom Auftreten einer Covid-19-Erkrankung im Unternehmen – ein betriebliches Beschäftigungsverbot. Auf dieses grundsätzliche Beschäftigungsverbot hat das Bayerische Arbeits- und Sozialministerium in einem aktualisierten [Informationsblatt](#) erneut eindringlich hingewiesen. Danach sollte eine Weiterbeschäftigung einer schwangeren Frau nur erfolgen, wenn „durch Schutzmaßnahmen auf der Grundlage einer angemessenen Gefährdungsbeurteilung sichergestellt ist, dass die schwangere Frau am Arbeitsplatz keinem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt ist, als die Allgemeinbevölkerung (z. B. kein Arbeitsplatz in einem Großraumbüro oder mit Publikumsverkehr, kein Kontakt zu einer größeren Zahl von Kollegen).“ Für die Dauer des Beschäftigungsverbot (bis zum Beginn der sechswöchigen Schutzfrist vor der Entbindung) erhält die Arbeitnehmerin von ihrem Arbeitgeber Mutterschutzlohn, der sich grundsätzlich am Durchschnittsentgelt der letzten drei Monate vor der Schwangerschaft orientiert. Dieser Betrag ist allerdings von der Krankenkasse zu erstatten. Falls Sie Fragen zu dem Beschäftigungsverbot für Schwangere haben, wenden Sie sich bitte an unsere [Juristen](#) in den jeweiligen HBE-Bezirksgeschäftsstellen.

Kurzarbeitergeld

Warnung vor gefälschten Mails

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) warnt vor betrügerischen E-Mails. Aktuell erhalten Unternehmen bundesweit unseriöse Mails, die unter der E-Mailadresse kurzarbeitergeld@arbeitsagentur-service.de versandt werden. Darin wird der Arbeitgeber unter anderem aufgefordert, Angaben zum Unternehmen und zu den Beschäftigten zu machen, um Kurzarbeitergeld zu erhalten. Im Absender ist keine Telefonnummer für Rückfragen angegeben. Sie sollten auf keinen Fall auf die Mail antworten, sondern diese umgehend löschen. Die Bundesagentur für Arbeit ist nicht Absender dieser E-Mail. Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld erhalten Betriebe telefonisch unter der zentralen gebührenfreien Hotline 0800 455520. Den Vordruck zur Anzeige von Kurzarbeit und weitere Informationen dazu finden Sie online unter www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/ und in unserem [HBE-Praxiswissen](#) (Download unter www.hv-bayern.de).

Umsetzung der Maskenpflicht: Das müssen Händler und Kunden unbedingt beachten

Seit Ende April müssen Kunden und Mitarbeiter im bayerischen Einzelhandel eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Viele Händler sind verunsichert, weil sie die Vorschriften oftmals nicht ausreichend kennen. Müssen Händler Masken für Kunden bereitstellen? Welche Möglichkeiten gibt es, wenn Kunden ohne Maske das Geschäft betreten bzw. sich uneinsichtig zeigen? Begeht ein Händler eine Ordnungswidrigkeit, wenn der Kunde ohne Maske das Geschäft betritt? Auf diese und andere Fragen hat der HBE für seine Mitgliedsunternehmen eine FAQ-Liste erstellt. Hinweis: Kostenlose Vordrucke für verschiedene Hinweisschilder zur Maskenpflicht in den Geschäften finden Sie auf der HBE-Informationseite zur Corona-Krise unter www.hv-bayern.de.

1. Ab wann und wo gilt die Maskenpflicht (d.h. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung)?

Seit Montag, 27. April 2020 besteht in Bayern die Pflicht, in Ladengeschäften des Einzelhandels sowie bei der Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und der hierzu gehörenden Einrichtungen (U-/S-Bahn-Steig, Haltestellen etc.) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

2. Für welche Personengruppen gilt diese Pflicht?

Diese gilt für alle Kunden und auch deren Begleitpersonen ab dem 7. Lebensjahr (nach dem 6. Geburtstag). Das Personal im Einzelhandel muss ebenfalls grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

3. Welche Art von Maske bzw. Mund-Nasen-Bedeckung ist gemeint?

Die Verwendung einer Alltags-Maske. Alternativ können auch Tücher oder Schals aus dichtem Gewebe verwendet werden, die Mund und Nase vollständig bedecken.

4. Muss ich Masken für Kunden bereitstellen?

Nein, Sie müssen keine Masken an Ihre Kunden verteilen.

5. Welche Möglichkeiten habe ich, wenn Kunden ohne Maske das Geschäft betreten bzw. sich uneinsichtig zeigen?

Weisen Sie den Kunden auf die aushängenden Hygienevorschriften hin. Sollte sich der Kunde trotz Hinweis auf die Maskenpflicht durch Ihr Personal uneinsichtig zeigen, empfehlen wir dringend, von Ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und dem Kunden Hausverbot zu erteilen. Sollte sich der Kunde weiterhin um Einlass ohne Maske bemühen, empfehlen wir dringend, unter Berufung auf Hausfriedensbruch die Polizei einzuschalten.

6. Was mache ich, wenn Kunden ohne Maske das Geschäft betreten und dies mit gesundheitlichen Einschränkungen begründen?

Wir empfehlen dringend, sich ein ärztliches Attest

vorlegen zu lassen. Kann der Kunde kein ärztliches Attest vorweisen, dann verfahren Sie nach Ziffer 5. Sollte das vorgelegte ärztliche Attest fragwürdig erscheinen, da es z.B. keinen Stempel und keine Unterschrift des Arztes trägt oder sprachlich unverständlich ist, empfehlen wir, von Ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen.

7. Was mache ich, wenn der Kunde die Maske im Geschäft abnimmt und sich weigert, diese wieder aufzusetzen?

Sollte sich der Kunde weigern, empfehlen wir dringend, von Ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und dem Kunden Hausverbot zu erteilen. Sollte sich der Kunde weiterhin widersetzen, empfehlen wir dringend, die Polizei einzuschalten.

8. Begehe ich eine Ordnungswidrigkeit, wenn der Kunde ohne Maske das Geschäft betritt?

Nein, verfahren Sie aber nach Ziffer 5.

9. Müssen Mitarbeiter im Verkaufsraum Masken tragen, auch wenn kein Kunde anwesend ist?

Ja, während der Öffnungszeiten ist im Verkaufsraum eine Maske zu tragen, auch wenn gerade kein Kunde anwesend ist. Die Aerosole aus Mund und Nase können sich trotzdem im Verkaufsraum verteilen. Ein häufiges Auf- und Absetzen derselben Maske birgt zudem die Gefahr, evtl. mit kontaminierten Flächen (Außenfläche) der Maske in Berührung zu kommen und Viren zu übertragen.

10. Müssen Mitarbeiter an den Kassenarbeitsplätzen, die mit einer Trennscheibe versehen sind, Masken tragen?

Ja, auch an diesen Arbeitsplätzen ist nach bisherigen Erkenntnissen trotz Trennscheibe eine Maske zu tragen. Die Öffnung in der Trennscheibe stellt eine potenzielle Gefahrenquelle der Tröpfcheninfektion dar.

11. Sind meine Mitarbeiter verpflichtet, bei der Warenverräumung im Geschäft eine Maske zu tragen?

Ja, es gilt für das gesamte Personal eine Maskenpflicht beim Ausüben der unterschiedlichen Tätigkeiten im Geschäft während der Öffnungszeiten. Außerhalb der Öffnungszeiten besteht keine Pflicht, die Masken zu tragen. Die sonstigen Verhaltensregeln sind einzuhalten.

12. Müssen meine Mitarbeiter bei der Warenverräumung im Lager, beim Aufenthalt in Nebenräumen etc. eine Maske tragen?

Nein. Zum Eigenschutz wird das Tragen der Masken jedoch angeraten. Ein häufiges Auf- und Absetzen derselben Maske birgt die Gefahr, evtl. mit kontaminierten Flächen (Außenfläche) der Maske in Berührung zu kommen und Viren zu übertragen.

13. Gilt die Maskenpflicht auch für Mitarbeiter im abgetrennten Backshop?

Ja, auch hier gilt die Maskenpflicht.

14. Müssen auch Mitarbeiter auf Verkaufsflächen im Freien, in fahrenden Verkaufsständen, rollenden Supermärkten, Spargel-/Erdbeerhütten Masken tragen?

Ja, auch hier gilt die Maskenpflicht.

15. Gilt die Maskenpflicht auch für die Mitarbeiter der Zugangskontrolle?

Ja, auch hier gilt die Maskenpflicht.

16. Gibt es eine Befreiung von der Maskenpflicht, wenn Mitarbeiter z.B. aufgrund von Vorerkrankungen (Asthma, Panikattacken, allergische Reaktionen etc.) Mund und Nase nicht durch Masken abdecken können?

Grundsätzlich gilt die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, für alle Mitarbeiter, soweit dies nicht aus z.B. medizinischen Gründen unmöglich ist. Ein dies bestätigendes ärztliches Attest ist im Fall einer Kontrolle zum Nachweis erforderlich.

17. Können die Mitarbeiter anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung ein Visier verwenden?

Visiere/Face Shields sind nicht als gleichwertig mit der Mund-Nasen-Bedeckung zu sehen, da der Fremdschutz nicht vollständig gewährt wird. Bei Visieren können sich Tröpfchen, v.a. durch die großzügige Öffnung nach unten und oben, nach wie vor leicht verteilen und dadurch andere Personen gefährden. Die relevante und notwendige Reduktion der Ausscheidung von Atemwegsviren ist durch ein Visier nicht gewährleistet. Damit wäre der eigentliche Grund für die Maskenpflicht, die Verteilung der Viren durch die Atemluft und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu reduzieren, nicht erfüllt.

18. Wie hoch sind die Bußgelder?

5.000 Euro, wenn der Betreiber eines Ladengeschäftes nicht sicherstellt, dass die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 20 qm Verkaufsfläche. 5.000 Euro, wenn der Betreiber eines Ladengeschäftes nicht sicherstellt, dass grundsätzlich der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden kann, dass das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt oder er kein Schutz- und Hygienekonzept bzw. kein Parkplatzkonzept vorlegen kann. 150 Euro, wenn Kunden oder Begleitpersonen keine Mund-Nasen-Bedeckung in Ladengeschäften tragen.

Weitere Einzelheiten zum [Bußgeldkatalog](#) finden Sie auch auf der [HBE-Informationseite](#) zum Corona-Virus.

Hinweis: Diese FAQ-Liste ist kein offizielles Dokument und dient lediglich der Ersteinschätzung ohne rechtlichen Beratungscharakter.

Antrag auf Kurzarbeitergeld: Die fünf häufigsten Fehler

Allein bei den bayerischen Agenturen für Arbeit sind über 100.000 Anzeigen für Kurzarbeit eingegangen. Leider konnten viele Anträge auf Kurzarbeitergeld (Kug) dann nicht bearbeitet werden und mussten wieder an die jeweiligen Arbeitgeber zur Korrektur zurückgesandt werden. Die fünf häufigsten Fehler bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld:

1. Es wird nur ein Teil des Antrags eingereicht.

Der Antrag besteht aus den beiden Vordrucken Kug 107 – „Kurzantrag auf Kug“ und Kug 108 – „Kug-Abrechnungsliste“, die beide zusammen eingereicht werden müssen.

2. Es wird Kug für Auszubildende und geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer beantragt.

Geringfügig Beschäftigte haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Auszubildende bekommen erst nach dem 6-wöchigen Entgeltfortzahlungszeitraum Kurzarbeitergeld.

3. Es wird Kug für gekündigte Arbeitnehmer abgerechnet.

Gekündigte Arbeitnehmer haben keinen Anspruch.

4. Bei der Kug-Berechnung werden auch sozialversicherungsfreie Entgeltbestandteile sowie Einmalzahlungen mit herangezogen.

Grundlage für die Kug-Berechnung ist das laufende sozialversicherungspflichtige Entgelt.

5. Tatsächlich gezahltes Arbeitsentgelt wie Feiertagsvergütung wird nicht als Ist-Entgelt aufgeführt.

Auch bei sog. Kurzarbeit 0, wenn also gar nicht mehr gearbeitet wird, fällt Feiertagsvergütung an, die als erzielt Entgelt bei der Berechnung zu berücksichtigen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie in unserem [HBE-Praxiswissen](#), auf der [Corona-Sonderseite der Bundesagentur für Arbeit](#) und bei der Kug-Hotline der Regionaldirektion Bayern unter Tel.: 0911 179-7010.

BGHW: Zahlungsverleichterungen

Um besonders betroffenen Betrieben finanziell Luft zu verschaffen, hat die Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW) Zahlungsverleichterungen beschlossen, die online beantragt werden können. Unternehmen, die die Zahlung des Beitrags zur Fälligkeit in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten bringen würde, sollen mit zinslosen Stundungsmaßnahmen unbürokratisch entlastet werden. Beiträge bis maximal 10.000 Euro können auf Antrag bis zum 15. Dezember 2020 zinslos gestundet werden. Bei Beiträgen von mehr als 10.000 Euro erfolgt auf Antrag eine zinslose Stundung von 50 Prozent des Beitrags. Diese Regelungen berücksichtigen zum einen die aktuelle angespannte Lage vieler Mitgliedsunternehmen, zum anderen aber auch die Liquiditätserfordernisse der BGHW. Warum die Liquiditätsfrage wichtig ist, erklärt sich mit dem besonderen Beitragsverfahren der Berufsgenossenschaften: Die BGHW erhebt jedes Jahr im Frühjahr die Beiträge, mit denen die Ausgaben des vorangegangenen Jahres gedeckt werden. Das sind im Wesentlichen Ausgaben für Entschädigungsleistungen wie Rehabilitationsleistungen, Renten und Verletztengelder. Um weiterhin für ihre Mitgliedsbetriebe und Versicherten handlungsfähig zu bleiben, kann die BGHW auf die Beitragserhebung nicht verzichten. Wichtig: Anträge auf Stundung oder Ratenzahlung können unbürokratisch über ein Online-Kontaktformular auf der Internetseite der BGHW gestellt werden. Es wird daher empfohlen diese Möglichkeit zu nutzen, da die online gestellten Anträge am zügigsten und einfachsten bearbeitet werden können. Den Online-Antrag und weitere Informationen finden Sie auf der BGHW-Homepage unter www.bghw.de.

Liquiditätshilfe: Steuervorauszahlungen zurückerhalten

Unternehmen, die wegen der Pandemie in diesem Jahr voraussichtlich einen Verlust ausweisen, können ihre bereits getätigten Steuervorauszahlungen zurückerhalten. Das gilt für Vorauszahlungen, die für das erste Quartal 2020 geleistet wurden. Zusätzlich können Unternehmen 15 Prozent der im Jahr 2019 gezahlten Vorauszahlungen zurückerstattet bekommen. Die Steuererstattung kann maximal 150.000 bzw. 300.000 Euro (bei Zusammenveranlagung) betragen. Sollten 2020 doch Gewinne erwirt-

schaftet werden, ist diese Liquiditätshilfe wieder zurückzuerstatten. Solange das Unternehmen allerdings Verluste oder keine Gewinne ausweist, muss nicht zurückgezahlt werden. Diese Verrechnung erfolgt mit der Einkommensteuererklärung für 2020, die erst im Verlauf der Jahre 2021/2022 eingereicht wird. Insofern wird den Unternehmen Zeit zur Überwindung der Krise eingeräumt. Weitere Infos erhalten Sie auf der Website des Bundesfinanzministeriums unter www.bundesfinanzministerium.de.

Corona: Wichtige Änderungen beim Kurzarbeitergeld

Wer länger in Kurzarbeit muss, soll stärker vor Lohninbußen bewahrt werden. Bisher gibt es 60 Prozent des letzten Nettolohns oder 67 Prozent für Menschen mit Kindern. Künftig sollen es ab dem vierten Monat des Bezugs 70 Prozent oder 77 Prozent sein – ab dem siebten Monat 80 Prozent oder 87 Prozent. Gezahlt wird rückwirkend ab März. Wer also seitdem auf mindestens 50 Prozent Kurzarbeit war, soll ab Juli mehr Geld bekommen, die zweite Erhöhungsstufe würde dann ab Oktober greifen. Die Regelung läuft aber auch Ende des Jahres wieder aus. Diese Änderungen hat der Deutsche Bundestag beschlossen, um die massiven Folgen der Corona-Pandemie abzufedern. Außerdem wurden seit dem 1. Mai die Hinzuverdienstmöglichkeiten für Kurzarbeiter gelockert. Wer sich während der Kurzarbeit

etwas hinzuverdienen wollte, dem wurde dieser Zuverdienst in voller Höhe auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Dies war die bisherige Regelung. Wegen der Corona-Krise hat die Bundesregierung aber vorübergehend Kurzarbeiter von dieser Vorschrift entbunden. Sie können jetzt ohne Abzüge von Kurzarbeitergeld dazuverdienen. Weitere detaillierte Informationen zu den Änderungen und neuen Regelungen zum Kurzarbeitergeld können Sie auch unserem entsprechenden [HBE-Praxiswissen](#) entnehmen. Darin werden unter anderem die Voraussetzungen, der Förderumfang sowie die Pflichten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers erläutert. Fragen zu diesem Thema beantworten Ihnen natürlich auch gerne die [Juristen](#) in unseren HBE-Bezirksstellen.

Das E-Paper

HANDEL DIREKT mobil und von unterwegs lesen



Exklusiv
für HBE-Mitglieder!

Die Zeitung für den bayerischen Einzelhandel.

Informationen unter www.hv-bayern.de/handeldirekt